

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23. 09. 1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bützow am 2.10.1996 erfolgt.

Der Bürgermeister i.v. Pol 12. Mai 1997

2. Den Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 12.02.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Bürgermeister i.v. Pol 12. Mai 1997

3. Der Entwurf der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.1997 bis zum 17.03.1997 während folgender Zeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7 bis 16 Uhr; Dienstag von 7 bis 17,30 Uhr; Freitag von 7,00 bis 12,30 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Bützow am 5.02.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister i.v. Pol 12. Mai 1997

4. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Gewerbegebiet Tarnower Chaussee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.04.1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister i.v. Pol 12. Mai 1997

5. Die Begründung zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 24.04.1997 gebilligt.

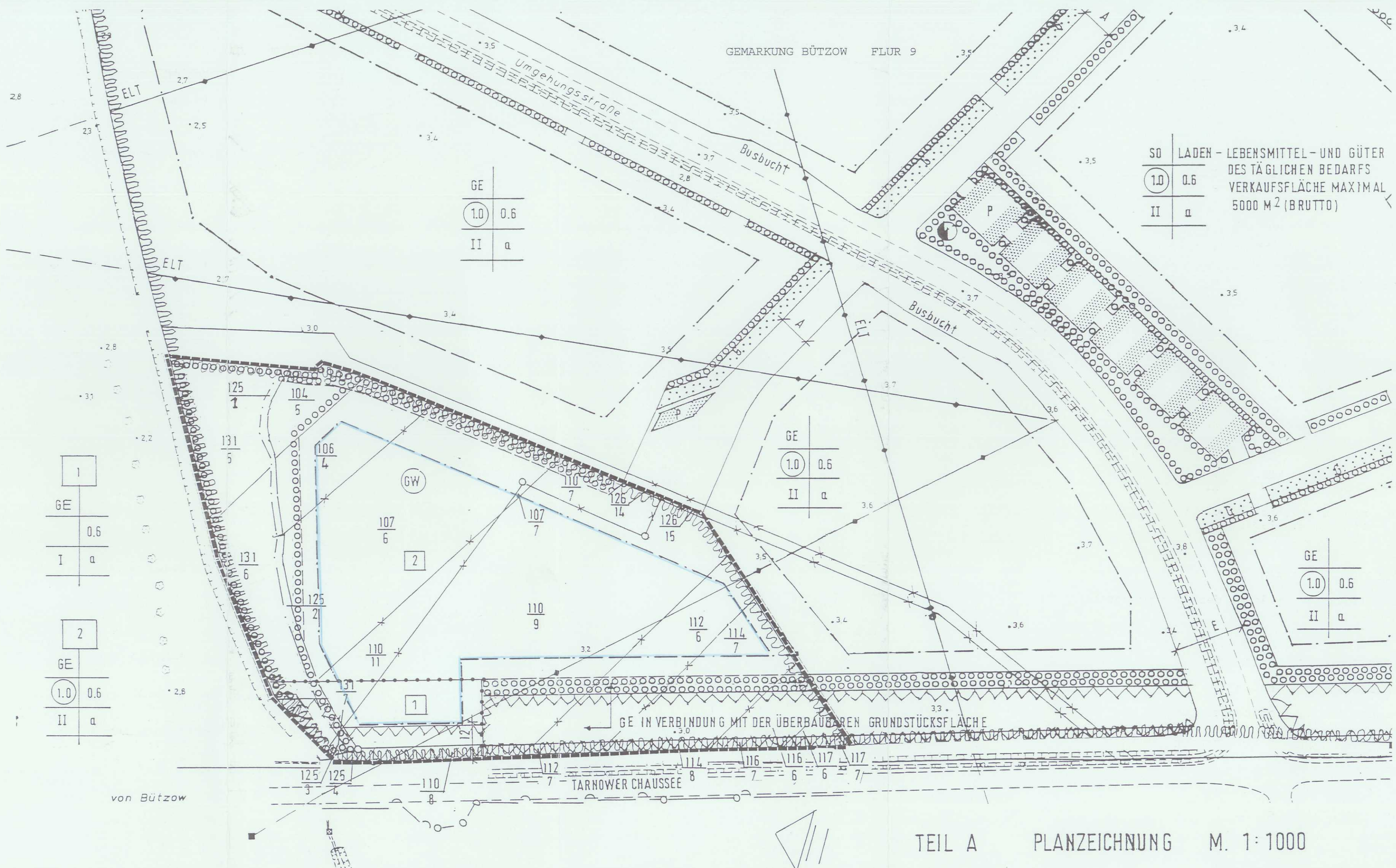
Der Bürgermeister i.v. Pol 12. Mai 1997

6. Die Satzung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister i.v. Pol 13. Mai 1997

7. Die Durchführung des Verfahrens zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 7.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 9.05.1997 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister i.v. Pol 13. Mai 1997



TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:1000

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Planzeichen Erläuterung

Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse §16 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §16 BauNVO

0,6 Grundflächenzahl §19 BauNVO

1,0 Geschosflächenzahl §20 BauNVO

Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

a abweichende Bauweise §22 (4) BauNVO

Baugrenze §23 BauNVO

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB

Hochspannungsleitungen oberirdisch § 9 (1) 12 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung von Flächen der Trinkwasserschutzone Warnow - Schutzzone III § 9 (1) 16 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

125 Flurstücksbezeichnung

vorhandene Grundstücksgrenzen

künftig entfallende Grundstücksgrenzen

3.6 Höhenpunkt

Maßzahl

1 Teilgebietsbezeichnung

TEIL B TEXT

10. Einschränkung der zulässigen Nutzung (§ 1 BauNVO)
Im Teilgebiet 1 sind ausschließlich Tankstellen zulässig.

STADT BÜTZOW

SATZUNG ÜBER DIE 3. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 FÜR DAS GEBIET GEWERBEGEBIET TARNOWER CHAUSSEE

Aufgrund des § 13 i.V.m § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V. vom 26. April 1994 (GVBl. M-V. S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgenden Satzungsänderung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet Gewerbegebiet Tarnower Chaussee, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486).